

Der Schaden muß grundsätzlich *geringer* als der durch die Gefahrenlage drohende Schaden sein. Ebenso darf der Schaden nicht auf Menschen und deren Gesundheit „abgewälzt“ werden, wenn es lediglich darum geht, Sachwerte vor der Zerstörung oder Beschädigung zu retten.

Die Notstandshandlung muß sich zur Abwendung der Gefahr gegen Rechte oder Interessen Dritter richten, gleichgültig, ob von ihnen die Gefahr ausgeht oder nicht. Für den *Verteidigungsnotstand* ist charakteristisch, daß der Handelnde auf Gegenstände einwirkt, *von denen unmittelbar eine Gefahr ausgeht*. Er wendet sich also gegen die unmittelbare Gefahrenquelle. Diese Fälle haben Ähnlichkeit mit der Notwehr. Die Besonderheit besteht lediglich darin, daß die Gefahr nicht von einem Menschen, sondern von einer Sache ausgeht, gegen die sich die Notstandshandlung richtet. Die Fälle des Verteidigungsnotstandes werden ihrer Ähnlichkeit mit der Notwehr wegen auch als Sachwehr bezeichnet.

Ein Hund, der einen Passanten anfällt, wird von diesem erschlagen; eine nicht gesicherte führerlose Lokomotive, die auf einen Personenzug zu rasen droht, wird durch rasches Umstellen einer Weiche gegen einen Prellbock gelenkt und dabei total zerstört.

Der durch die Abwehrhandlung bewirkte Schaden an dem „Angriffsgegenstand“ kann geringer, gleich groß oder größer als der von der Sache drohende Schaden sein; er darf lediglich in *keinem krassen Mißverhältnis* zu diesem stehen. In diesem Falle würde der Sinn des Verteidigungsnotstandes in sein Gegenteil verkehrt. War die Notstands situation vom Verteidigenden provoziert, tritt ähnlich wie bei der Notwehr strafrechtliche Verantwortlichkeit ein.

Für den *Angriffsnotstand* sind zwei Gruppen von Fällen kennzeichnend. Bei der ersten Gruppe wird eine dem Notstandstäter nicht gehörende *Sache* weggenommen, beschädigt, zerstört oder unbefugt benutzt, um auf diese Weise einer Gefahr, die von *anderer Seite* ausgeht, begegnen zu können. Die Notstandshandlung richtet sich demzufolge immer gegen eine *Sache*, von der die Gefahr *nicht* ausgeht.

Ein Fahrer des VEB Taxi stellt das Taxi geistesgegenwärtig quer über die Fahrbahn, um den Aufprall eines Lkw, dessen Bremsen sich gelöst hatten, auf eine mit Fahrgästen besetzte Straßebahn zu verhindern; das Taxi wird schwer beschädigt, aber ein Straßenbahnunglück vermieden.

B. schlägt die Tür einer fremden Wohnung ein, um ein auf dem Fensterbrett spielendes Kleinkind vor dem Absturz retten zu können.

D. bricht einen am Straßenrand abgestellten Pkw auf, um an den Verbandskasten herankommen und einem Schwerverletzten einen Notverband anlegen zu können.

Da die Abwehrhandlung gegen eine unbeteiligte Sache gerichtet ist, muß der an dieser Sache bewirkte Schaden stets *geringer* als der durch die Gefahrenlage drohende sein. Dabei ist eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen stets als ein besonders bedeutsamer Schaden anzusehen, so daß zu dessen Abwendung u. U. sogar erhebliche Sachwerte vernichtet oder beschädigt werden können.

Bei der zweiten Gruppe von Fällen richtet sich die Handlung gegen *andere Rechte und Interessen Dritter*, wie die körperliche Unversehrtheit, das Recht auf